

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	9=29 (1863)
<b>Heft:</b>	24
<b>Rubrik:</b>	Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beiblatt zur Schweizerischen Militär- Zeitung.

Mai 1863.

## Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Mai.)

Tit. ! Da die Fabrikation der Buholzer Munition im eidg. Laboratorium in Thun so rasch vorschreitet, daß schon für die nächstens stattfindenden Schulen und Wiederholungskurse der Scharfschützen solche Munition geliefert werden kann, sehen wir uns veranlaßt, bezüglich des Stutzerkalibers diesenigen Anordnungen zu treffen, welche nothwendig sind, um bei Verwendung der neuen Munition genügende Schießresultate zu erzielen.

Wir richten daher an die Kantone die Einladung den Schützen von nun an keinen Stutzer mehr abzugeben, beziehungswise bei den Scharfschützenkompanien keine Stutzer mehr zu dulden, welche ein kleineres Kaliber als 34,5<sup>mm</sup> oder ein größeres als 37<sup>mm</sup> haben.

Um diese Maßregel für die in die eidgen. Schulen und Kurse abgehenden Schützen durchzuführen, empfehlen wir den betreffenden Kantonen, die Stutzer der Scharfschützen bei deren Besammlung genau kalibriren zu lassen und diesenigen Stutzer, welche ein Kaliber unter 34,5<sup>mm</sup> oder über 37<sup>mm</sup> haben für den bevorstehenden Dienst auszutauschen und bis zur Rückkehr der betreffenden Kompanien und Rekrutenabfachemente auf das vorgeschriebene Kaliber stellen zu lassen.

Mit dieser Weisung verbinden wir die Anzeige, daß den Scharfschützen in Zukunft die Kugelmodelle, Gießlöffel, Kneipzangen und die Hölzchen zum Anbinden der Kugelfutter, sowie die Kugelfutter selbst nicht mehr mitzugeben sind.

Über die Verpackung der Munition in die Scharfschützenkäffons werden die einschlägigen Vorschriften nachfolgen.

(Unterschrift.)

## Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Mai.)

Tit. ! Die Nebelstände, welche aus dem höchst unregelmäßigen, namentlich verspäteten Einrücken der Mannschaft in die eidgen. Sanitätskurse entstehen, veranlassen uns Ihnen folgende Weisungen zu gefälliger Beachtung zu empfehlen:

1. Für die noch in diesem Jahre stattfindenden Kurse hat die Mannschaft an folgenden Tagen, und zwar je spätestens bis 2 Uhr Nachmittags einzurücken:

## Kurse in Zürich.

Frater.	Frater.	Frater.
6. Juni.	28. Juni.	25. Juli.

## Kurse in Luzern.

Ärzte.	Krankenwärter.	Frater.
15. August.	15. August.	6. September.

Ambulance-Kommissäre.

26. August.

2. Die Mannschaft sollte angehalten werden, sich vor dem Einrücken in den Sanitätskurs bei der betreffenden Kantonalstelle einzufinden, damit man sich von deren gehöriger Ausrüstung und rechtzeitigen Abmarsch nach dem Instruktionsorte versichern kann.

3. Es ist in letztem Jahre schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Frater in Kurse einrücken, welche weder lesen noch schreiben konnten und daher auf Kosten der Kantone zurückgewiesen werden mußten. Auch in Betreff der Ausrüstung bleibt immer noch Manches zu wünschen übrig. Wir müssen nun dringend wünschen, daß auch in Betreff des Sanitätspersonals die Vorschriften über die Auswahl der Rekruten, sowie über die Ausrüstung derselben wohl beachtet werden, und bringen daher das hier beiliegende, Ihnen schon früher mitgetheilte Regulativ über den Unterricht des Gesundheitspersonals vom 22. November 1861, namentlich die §§. 1, 2, 3 und 18 in Erinnerung. Als Frater und Krankenwärter bedarf es intelligenter und kräftiger Mannschaft, was häufig zu wenig beachtet wird und es wäre irrig anzunehmen, daß bei Krankenwärtern weniger streng darauf zu achten sei, im Gegentheil sollten gerade die besten Subjekte zum Krankenwärterdienst verwendet werden.

Die Ärzte sind häufig nicht im Besitz des Kaputs, der Gepäcktasche, sowie der nothwendigen Druck- und Ausweisschriften; den Fratern und Krankenwärtern fehlt nicht selten ebenfalls der Kaput, der Brodsack, die Feldtasche und die Gamelle, sowie die Distinktionszeichen und haben dieselben nicht das vorschriften gemäße Faschinennmesser, wie für Genietruppen vorgeschrieben ist, (Reglement vom 27. August 1852 §. 233 und §. 35 der Abänderungen vom 17. Januar 1861). Wir machen Sie daher speziell auf diese Punkte aufmerksam.

Immer kommt noch der Fall vor, daß Frater und Krankenwärter, welche den für dieselben vorgeschriebenen besondern Unterricht noch nicht erhalten haben, zum Dienst bei ihren Korps verwendet, ja sogar als solche in eidgen. Schulen kommandirt werden. Dieses sollte nicht sein, indem solche Mannschaft beim besten Willen nicht fähig ist ihren Dienst gehörig zu besorgen. Nachdem die für den Frater- und Krankenwärterdienst bestimmten Subjekte ihren allgemeinen und besondern im §. 3 des Reglements vom

25. November 1857 vorgeschriebenen Vorunterricht der Rekruten in den Kantonen empfangen haben, sollten sie daher nicht sofort zu Fratern und Krankenwärtern ernannt und eingeteilt werden, sondern dieses sollte, nach §. 19 des Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes, erst geschehen, nachdem dieselben einen Sanitätskurs mit befriedigendem Erfolge gemacht haben.

(Unterschrift.)

**Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 29. Mai.)

**Tit.!** Unter den Offiziersaspiranten der Artillerie findet sich eine beträchtliche Anzahl Schüler des eidg. Polytechnikums, denen der Besuch des Aspirantenkurses, welcher laut Schultableau vom 19. Juli bis 18. Sept. in Thun hätte stattfinden sollen, zu dieser Zeit nicht möglich ist. Da aus dem Polytechnikum unbestritten ein sehr guter Zuwachs an Artillerieoffizieren hervorgeht, und eine Verlegung des diejährige Aspirantenkurses durchaus keine Inkonvenienz nach sich zieht, hat der Bundesrat unterm 25. dieß beschlossen, den Artillerie-Aspirantenkurs auf die Ferienzeit des Polytechnikums zu verlegen und vom 10. August bis 10. Oktober 1. J. abhalten zu lassen.

Indem das Departement Ihnen hievon die erforderliche Mittheilung macht, ersucht es Sie, Ihre Artillerie-Aspiranten II. Klasse auf den 9. August Mittags nach Thun zu beordern; wo sie sich bei dem Kurskommandanten, Herrn eidg. Oberst Hammer, Ober-Instruktor der Waffe, zu melden haben.

(Unterschrift.)

**Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 30. Mai.)

**Tit.!** Um einen genauen Ueberblick über den Stand der Kaputvorräthe in den einzelnen Kantonen zu erhalten, ersuchen wir Sie um die möglichst baldige Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele brauchbare Kapute sind in Ihrem Kanton vorhanden?
2. Wie viele brauchbare Reitermäntel?
3. Wie viel unverarbeitetes Kaputtuch?
4. Werden Kapute und Reitermäntel in Ihrem Kanton der Mannschaft aushin gegeben oder magaziniert?

Ihrer gefälligen Rückantwort entgegensehend, be nutzen wir den Anlaß, Sie unserer besondern Hochschätzung zu versichern.

(Unterschrift.)

**Bundesratsbeschluß betreffend Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariats.**

(Vom 27. Mai 1863.)

Der schweizerische Bundesrat, in der Absicht, über die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates für die Verwaltung in gewöhnlichen Zeiten angemessene Vorschriften aufzustellen, auf den Vorschlag des Militärdepartements, beschließt:

**I. Amtsholgenheiten des Oberkriegskommissariates.**

**A. Verwaltungs- und Rechnungswesen.**

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat besorgt das Verwaltungs- und Rechnungswesen für alle im Infektionsdienste stehenden Truppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Reglemente.

Es ist zugleich rechnungsführende Behörde für die Gesamtverwaltung des Militärdepartements.

Art. 2. Es schließt bezüglich auf die zu benugenden Kasernen und Waffenplätze die nöthigen Miethverträge ab und ebenso die Lieferungsakkorde für die Verpflegungs-, Wach- und Lagerbedürfnisse der Truppen.

Art. 3. Alle Lieferungen für die Militärverwaltung sind zur freien Konkurrenz auszuschreiben. Ausnahmen finden nur mit Bewilligung des Militärdepartements statt und überdies da, wo der Werth der Lieferung Fr. 100 nicht übersteigt.

Art. 4. Alle Mieth- und Lieferungsverträge im Betrage von mehr als 100 Franken unterliegen der Genehmigung des Militärdepartements.

Art. 5. Das Oberkriegskommissariat entwirft den jährlichen Vorschlag für seine eigenen Ausgabenbedürfnisse und für die durch seine Rechnung gehenden Einnahmen der Militärverwaltung.

Es verifiziert und ergänzt die Vorschläge, welche die Chefs der übrigen Verwaltungszweige des Militärdepartements einreichen.

Es besorgt auf Grundlage der Spezialvorschläge die Zusammenstellung des Gesamtvoranschlags der Militärverwaltung.

Es hat die rechtzeitige Gingabe der Spezialvorschläge durch die betreffenden Verwaltungschefs zu veranlassen und dem Militärdepartement den Gesamtvoranschlag für das betreffende Jahr je bis spätestens den 1. Mai des vorhergehenden Jahres einzureichen.

Art. 6. Ihm liegt auch die Verifikation der Vorschläge für die außerordentlichen, d. h. in den Reglementen nicht fixirten Ausgaben in den Schulen und Kursen ob.

Es hat die Gingabe dieser Vorschläge von den Waffenchefs auf je wenigstens 30 Tage vor dem Beginne der Schule oder des Kurses zu veranlassen und dem Departemente so zeitig zu unterbreiten, daß sie mit den allfällig getroffenen Abänderungen den Waffenchefs und Kurskommandanten vor dem Be-

ginne der Schule oder des Kurses zugestellt werden können.

Bei der Prüfung der Ausgabenansätze hat es ins Auge zu fassen, ob dieselben zu dem vorhandenen Kredite in angemessenem Verhältnisse stehen, und auf allfällige Mißverhältnisse und zu beforgende Kreditüberschreitungen das Militärdepartement aufmerksam zu machen.

Art. 7. Es besorgt die monatliche Zufertigung von summarischen Rechnungsauszügen an die Verwaltungschefs, um diese über den jeweiligen Stand der Ausgaben und verfügbaren Kreditrestanzen ihres Verwaltungsbereiches unterrichtet zu erhalten und sie zugleich auf zu beforgende Kreditüberschreitungen aufmerksam zu machen.

Eine gleiche monatliche Zufertigung über die gesammte Militärverwaltung mit ähnlichen Bemerkungen hat es an das Militärdepartement zu besorgen.

Art. 8. Es hat auf den schnellen Abschluß und schnelle Liquidation der Schul- und Kursrechnungen zu wirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegen säumige Kommissariatsoffiziere entweder von sich aus einzuschreiten, oder dem Militärdepartement Bericht zu machen.

Art. 9. Es besorgt den Abschluß der Jahresrechnung der Militärverwaltung und erstattet über seinen Geschäftsbereich dem Departemente den Jahresbericht.

#### B. Kommissariats- und Veterinärstab.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat macht die nöthigen Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen im Kommissariatsstab.

Art. 11. Es sorgt für gehörige Instruktion des Kommissariatspersonals und macht dem Departemente die Vorschläge für die diesfalls abzuhandelnden besondern Kurse inner den Schranken der dafür vorhandenen Kredite.

Art. 12. Es führt den Dienst-Estat über die Kommissariatsoffiziere und macht die Vorschläge für die Dienstaufgebote derselben in die verschiedenen Schulen und Kurse, wobei die Reihordnung möglichst zu befolgen und außerdem zu beachten ist, daß ein Kommissariatsoffizier so viel wie möglich in die verschiedenen Hauptarten von Schulen und Kursen berufen wird.

Art. 13. Bei der Verwendung der Kommissariatsoffiziere zum Dienst ist ihre praktische Ausbildung für den Felddienst wesentlich ins Auge zu fassen, zu welchem Ende namentlich die Verwaltungs- und Rechnungsführung in den Schulen und Kursen durchwegs nach den Vorschriften für den aktiven Dienst zu geschehen hat. Die ausnahmsweise Vorschriften, welche für den Instruktionsdienst gelten, wie bezüglich auf die Besoldungsverhältnisse u. s. w., sind zur Orientirung der Kommissariatsoffiziere und übrigen Komptabeln besonders zusammenzustellen und bekannt zu machen.

Art. 14. Die nämlichen Obliegenheiten wie für den Kommissariatsstab hat das Oberkriegskommissariat bezüglich auf den Veterinärstab, hier jedoch un-

ter begutachtender Mitwirkung des Oberveterinärarztes, für Alles, was auf die Ernennung und Beförderung, die Instruktion und den Dienst der Offiziere des Veterinärstabes Bezug hat.

#### C. Kommissariatsmaterial.

Art. 15. Das Oberkriegskommissariat verwaltet das sämmtliche Kasernen- und Lagermaterial, visirt die Auslagen für dessen Unterhalt, macht die Vorschläge zu den nöthigen neuen Anschaffungen und nimmt die nöthigen Inspektionen vor.

Wo die Eidgenossenschaft Eigenthümerin von Kasernengebäuden und Waffen ist, liegt ihm auch die Sorge für diese ob.

Art. 16. Es verwaltet das Depot der Reglemente, Drucksachen und topographischen Karten, und besorgt den Verkauf nach den aufgestellten Tarifen.

#### D. Statistik.

Art. 17. Es besorgt die statistischen Arbeiten und Zusammenstellungen, welche für die Zwecke der gewöhnlichen Militärverwaltung von Nutzen und Interesse sind, wie vergleichende Ermittlung und Zusammenstellung der Kosten in den verschiedenen Rechnungsperioden und in den verschiedenen Schulen und Kursen u. s. w. nach den jeweiligen speziellen Aufträgen des Departements.

Art. 18. Es unterrichtet sich von dem Stande und den Fortschritten der Kriegsverwaltung auswärtiger Staaten, und regt von ihm als nützlich erachtete Verbesserungen im schweizerischen Kriegsverwaltungswesen an.

Art. 19. Es sammelt alle Angaben und statistischen Materialien, welche im Falle einer Armeeaufstellung für die Kriegsverwaltung von Nutzen sind, wie z. B. über Statistik der Pferde, über Transportmaterial und Transportfähigkeit der Eisenbahnen u. dergl.

So weit nöthig, soll es sich auch unterrichtet halten über eventuelle Bezugssquellen von wichtigen Armeebedarfsnissen und über Persönlichkeiten, welche Lieferungen solcher Art zu übernehmen und sicher durchzuführen geeignet wären.

Art. 20. Es soll sich auch Kenntniß verschaffen von dem ungefähren Bestande des Kommissariatsmaterials in den Kantonen, wie Bekleidungs-, Kasernen- und Lagererzeugnissen; ferner von Lokalien, welche eintretenden Falls zu Militärzwecken, wie Magazinen u. s. w. besonders geeignet wären.

#### E. Kommissariat in Thun.

Art. 21. Dem Oberkriegskommissariat ist das Kommissariat in Thun direkt unterstellt. Dasselbe wird entweder von einem besondern ständigen Beamten, oder durch einen Delegirten des Hauptbüro aus verwaltet, nach einer diesfalls aufzustellenden besondern Instruktion.

In dieser Instruktion wird auch das Verhältniß festgestellt werden, in welchem die dortige Pferde-Regieanstalt zum Kommissariate steht.

#### F. Besondere Geschäftsvorrichtungen.

Art. 22. Außer den oben verzeichneten können dem Oberkriegskommissariate noch andere Geschäft-

verrichtungen der Militärverwaltung übertragen werden. (Art. 122 der Militärorganisation.)

## II. Organisation des Oberkriegskommissariates.

Art. 23. An der Spitze des Oberkriegskommissariates steht der Oberkriegskommissär, welcher vom Bundesrathe je auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Seine Besoldung ist im Geseze bestimmt.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 15,000

Art. 24. Unter dem Oberkriegskommissär stehen: ein Buchführer,  
ein Abwart, und

für die zwei Hauptabtheilungen des Dienstes die folgenden Angestellten:

a. Für das Expeditionsbureau:

ein Bureauchef,  
ein Registrator, und  
die nöthigen Kanzlisten.

b. Für das Revisionsbureau:

ein Bureauchef, und  
die nöthigen Revisionsangestellten.

Der Buchhalter, die Bureauchef und der Registrator werden auf eine bestimmte Amtsdauer von drei Jahren vom Bundesrathe, die übrigen Angestellten auf unbestimmte Zeit vom Departemente gewählt, und ihre Besoldung vom Bundesrathe inner den Schranken des jeweiligen Jahresvoranschlages bestimmt.

Art. 25. Der Buchführer oder einer der Bureauchefs ist der amtliche Stellvertreter des Oberkriegskommissärs. Die Bezeichnung derselben geschieht durch den Bundesrathe.

Art. 26. Der Oberkriegskommissär ordnet die nähere Geschäftsvertheilung unter die verschiedenen Angestellten an, wobei darauf zu halten ist, daß jedem Angestellten seine Geschäftsverrichtungen möglichst bestimmt angewiesen werden, ohne damit die Pflicht zur wechselseitigen Aushilfe auszuschließen.

Wie der Oberkriegskommissär für den Geschäftsgang im Ganzen, so sind die Bureauchefs für die Geschäftsbesorgung in ihren Abtheilungen verantwortlich.

Art. 27. Die Verrichtungen des Kriegszahlamtes werden durch die Staatskasse besorgt. Alle Zahlungen an Schul- und Kurs- oder an Kantonskommissariate oder an Andere geschehen von dieser aus, auf Anweisungen des Oberkriegskommissariates hin.

Das Oberkriegskommissariat führt nur eine Kasse über die kleinen Ausgaben und für diejenigen Einnahmen der Militärverwaltung, welche nicht direkt der Staatskasse zufließen.

Der Oberkriegskommissär führt die Kasse entweder selbst, oder bezeichnet denselben seiner Angestellten, welcher unter seiner Verantwortlichkeit die Kasse zu führen hat.

Art. 28. Im Übrigen hat die Einrichtung des Bureaus und die Behandlung und Eintheilung der Geschäfte des Oberkriegskommissariats in möglichster Übereinstimmung zu geschehen mit den Vorschriften, welche für die Kriegsverwaltung im aktiven Dienst bestehen.

Art. 29. Für die Stellung und Obliegenheiten des Oberkriegskommissariats im aktiven Dienste bleiben die Vorschriften des Reglements über die Kriegsverwaltung unverändert bestehen.

Art. 30. Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die amtliche Sammlung aufzunehmen und dem Militärdepartement zur Vollziehung überwiesen.

Bern, den 26. Mai 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.